

Kommunalwahlen und Direktwahl des Oberbürgermeisters am 13. September 2026; Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Gemäß § 30 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) mache ich bekannt:

1. Wahlberechtigte haben gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen.
2. Die Wählerverzeichnisse für die einzelnen Wahlen werden als verbundenes Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke in der Stadt Cuxhaven im automatisierten Verfahren geführt und enthält Namen, Vornamen und Anschrift der/ des Wahlberechtigten und die Angabe, für welche Wahl die Person wahlberechtigt ist.

Das Verzeichnis kann in der Zeit vom 24. bis 28.08.2026 im Rathaus Cuxhaven, Rathausplatz 1, Raum S.18 „Vannes“, eingesehen werden, und zwar

Montag, 24.08.,	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
Dienstag, 25.08.,	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
Mittwoch, 26.08.,	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
Donnerstag, 27.08.,	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
Freitag, 28.08.,	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Sitzungsraum „Vannes“ (S. 18) ist barrierefrei zu erreichen.

3. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können bis zum Ablauf der Frist zur Einsichtnahme, **28. August 2026, 12.30 Uhr**, von wahlberechtigten Personen bei der Stadt Cuxhaven schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Die erforderlichen Beweismittel sind von den Wahlberechtigten beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
4. Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens 23. August 2026** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Benachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und ggf. einen Antrag auf Berichtigung stellen, um nicht Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1 **eine in das Wählerverzeichnis eingetragene** wahlberechtigte Person,

4.2 **eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene** wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Der Wahlschein kann **bis zum 11. September 2026, 13.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der Stadt Cuxhaven, Rathaus, Rathausplatz 1, während der Öffnungszeiten, und zwar

montags und mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
dienstags und donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
am Freitag, 11. September 2026, jedoch von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr,

beantragt werden. **Telefonische Anträge sind nicht zulässig.**

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Diese personenbezogenen Daten werden im auszustellenden Wahlschein neben der Angabe, für welche Wahlen dieser Wahlschein gilt, angegeben.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen nach Ziffer 4.2 Buchstabe a.) oder b.) können den Antrag noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Gleiches gilt, wenn eine wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Wahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.

5. Bei der **Briefwahl** hat die wählende Person der Gemeindewahlleitung der Stadt Cuxhaven im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren Wahlschein,

2. ihren oder ihre Stimmzettel in einem besonderen Umschlag (Stimmzettelumschlag)

so rechtzeitig zuzuleiten, dass der **Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der **Dienststelle des Gemeindewahlleiters** abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

6. Aushändigung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen an andere Personen

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn sie durch schriftliche Vollmacht der wahlberechtigten Person dazu ermächtigt ist; die Vollmacht ist auf Verlangen vorzulegen.

Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

In Vertretung

Marcus Itjen
Erster Stadtrat